

Einreicher: Der Landrat

Datum: 29.05.2020

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 13/2020

Gegenstand der Vorlage

**Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes**

Der Kreistag möge beschließen:

001 Die Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Gotha gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Eckert

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss  
Kreistag Gotha

06.07.2020  
08.07.2020

## **Begründung:**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Auf der Grundlage des § 12 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) sind für die Sicherstellung der bedarfsgerechten und flächendeckenden Durchführung des Rettungsdienstes Rettungsdienstbereichspläne aufzustellen und kontinuierlich zu prüfen und anzupassen. Im Rettungsdienstbereichsplan erfolgt unter anderem die Festschreibung hinsichtlich der Standorte der Rettungswachen und die Anzahl und Art der vorzuhaltenden Rettungsmittel sowie des notwendigen Personals.

Auf Grund von Änderungen in den einsatztaktischen Strukturen des rettungsdienstlichen Versorgungsbereichs, der gesetzlichen Umsetzung zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden, die Erweiterung am Rettungswachenstandort Waltershausen um einen Teilstandort in Friedrichroda, die Aufnahme der Thüringer Verordnung zur Durchführung der Weiter- und Fortbildungen und sich daraus ergebenden Pflichten des nichtärztlichen Personals sowie tariflicher Änderungen beim Deutschen Roten Kreuz und bei der Rettungsdienst Schmolke GmbH, ist hinsichtlich des vorzuhaltenden Rettungsdienstpersonals zum 01.01.2020 folgende Anpassung erforderlich:

In den einsatztaktischen Strukturen des rettungsdienstlichen Versorgungsbereichs sind wesentliche Parameter, die den Rettungsdienst beeinflussen, die gesamte Einwohnerzahl, Einwohner je km<sup>2</sup> sowie die Anzahl der Gemeinden enthalten. Diese werden im Punkt 3.1 des Rettungsdienstbereichsplans angepasst.

In Umsetzung des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden 2019 (ThürGN 2019) in Kraft getreten am 01.01.2019 sowie des 2. Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (2.ThürGN 2019) in Kraft getreten am 31.12.2019 wird der Punkt 6.3, die Landgemeinde Georgenthal betreffend, angepasst.

Im Zuge der angepassten Erweiterung des Rettungsdienstbereichsplanes vom 01.07.2018 wurde auf Antrag der Rettungsdienst Schmolke GmbH in Kooperation mit dem SRH Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda, der zusätzliche 12-h-RTW der Rettungswache Waltershausen am SRH Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda stationiert. Die Auswertungen der Analyse Hilfsfristen im 2. Halbjahr 2018 und 1. Halbjahr 2019 haben eine deutliche Verbesserung der Hilfsfristen im süd-westlichen Versorgungsbereich ergeben. Hierzu wurde im RDBP im Punkt 6.2 Rettungswachen der Standort SRH Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda als Teilstandort der Rettungswache Waltershausen aufgenommen.

In Umsetzung der §§ 16a Abs. 1 u. 2 sowie 32 Abs. 2 ThürRettG in Verbindung mit der Thüringer Verordnung zur Durchführung der Weiter- und Fortbildungen des nichtärztlichen Rettungspersonals vom 11.06.2018 wird im RDBP auf Seite 10 der Punkt 6.8.1 Pflichten zur Fortbildung des nicht-ärztlichen Rettungspersonal einschließlich des Leitstellenpersonals neu aufgenommen. Im Punkt 6.8 Mittleres med. Personal wird der letzte Satz gestrichen.

Auf Grund tariflicher Bestimmungen, DRK – Tarifvertrag Thüringen vom 14.03.2018, § 17 Abs. 1, wird zum 01.01.2020 in der Notfallrettung die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von derzeit 46 Stunden auf 45 Stunden und im Krankentransport von derzeit 46 Stunden auf 40 Stunden verringert sowie AVR Rettungsdienst Schmolke GmbH vom 17.10.2019, § 9 Abs. 1 und 2 wird zum 01.01.2020 in der Notfallrettung die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von derzeit 46 Stunden auf 44

Stunden und im Krankentransport von derzeit 46 Stunden auf 40 Stunden verringert. Hierzu soll im Rettungsdienstbereichsplan (RDBP) im Punkt 6.5.1 die personelle Vorhaltung angepasst werden.

Der Rettungsdienstbereichsbeirat hat gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 ThürRettG im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens mitgewirkt und dem Aufgabenträger mit den abgegebenen Stimmen einstimmig die Empfehlung ausgesprochen, den Rettungsdienstbereichsplan entsprechend anzupassen.

Der Rettungsdienstbereichsplan wurde gemäß Punkt 10.3 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt, welche aus fachlicher Sicht keinerlei Bedenken äußerte.

## **B. Lösung**

Beschluss der in der Anlage 1 aufgeführten Änderungen im Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Gotha (Anlage 2).

## **C. Alternativen**

keine

## **D. Kosten**

Dem Landkreis entstehen keine Kosten.

## **E. Zuständigkeit**

Kreistag – gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 ThürRettG

**Hinweis:** Der Maßnahmeplan zur Bewältigung großer Schadensergebnisse, der als Anlage des Rettungsdienstbereichsplanes gilt, wird hier nicht angefügt, da sich keine Änderungen zur beschlossenen Fassung ergeben.  
Der Maßnahmeplan kann im Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha eingesehen werden.